

Nordboules Pétanque Club Kiel e.V.

Satzung

in der Fassung vom 30. Januar 2024

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der am 04. August 1982 in Kiel gegründete Verein führt den Namen „Nordboules Pétanque Club Kiel e.V.“.
- 2) Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer 3016 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
- 3) Sitz des Vereins ist Kiel.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Pétanque Verbandes - Landesverbandes Nord e.V.
- 5) Funktionsbezeichnungen in der Satzung erfolgen in der sprachlichen Grundform und stehen stellvertretend für die weibliche und männliche Form.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Zuständigkeitsbereich

- 1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von am Kugelsport „Pétanque“ interessierten Mitgliedern.
- 2) Zweck des Vereins ist es, die Ausübung der Kugelsportart „Pétanque“ im Rahmen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports zu verbreiten und zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Vermögensverhältnisse

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Sinne der geltenden Bestimmungen der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mitglieder der Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- 1) Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des Vereins und seiner Organe.
- 2) Im Übrigen kann der Verein seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe regeln. Die Mitgliederversammlung kann zu diesem Zweck insbesondere eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung erlassen. Die Mitgliederversammlung kann den Erlass weiterer Ordnungen beschließen.
- 3) Die Satzung sowie die gem. Abs. 2 erlassenen Ordnungen und Entscheidungen sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme, die schriftlich erfolgt und ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, ist innerhalb eines Monats seit Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet innerhalb von zwei Monaten im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu deren Einberufung der Vorstand verpflichtet ist, endgültig.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- 4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist nur zulässig zum Ende eines Kalenderjahres und drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zu erklären.
- 5) Der Ausschluss von Mitgliedern ist nur bei Nichterfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen oder vereinschädigendem Verhalten zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 6) Die Entscheidung ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Beschwerde an die Mitgliederversammlung ist möglich. § 5 (2) Satz 3 gilt entsprechend.
- 7) Über den Ausschluss von Mitgliedern, die mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Verzug sind, entscheidet der Vorstand.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden, fristgemäß zu entrichten.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins zu fördern, die Satzung des Vereins sowie seine Ordnungen und die von seinen Organen gefassten Beschlüsse zu beachten.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung

und

- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie besteht aus sämtlichen Mitgliedern und wird in der Regel vom Präsidenten des Vereins geleitet.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in jedem Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt. Bei

einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur die Tagesordnungspunkte behandelt werden, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

- 3) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss der Vorstand sämtliche Mitglieder spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung einladen. Der Termin ist so zu wählen, dass die Fristen für die Antragstellung an die Landesdelegiertenversammlung des Landesverbandes gewahrt werden können.
- 4) Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Ladungsfrist unterschritten werden; sie soll jedoch mindestens 1 Woche betragen.
- 5) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Genehmigung des Finanzplanes,
 - die Festsetzung des Beitrages,
 - die Beschlussfassung und Änderung der Satzung,
 - die Beschlussfassung über die in § 4 Abs. 2 genannten Ordnungen,
 - die Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstands,
 - die Auflösung des Vereins.
- 6) Anträge an die Mitgliederversammlung können vom Vorstand oder den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn die Mitgliederversammlung der Behandlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustimmt. Anträge auf Satzungsänderung sind nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich und ausreichend. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 8) Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung ist Zweidrittel-Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern binneneines Monats nach der Versammlung in Abschrift zu übersenden.

§ 9 Umlaufbeschlüsse

- 1) Beschlüsse über andere, als die in Absatz 4 genannten Angelegenheiten können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die Stimmabgabe erfolgt innerhalb von 14 Tagen schriftlich. Die elektronische Form ist zulässig. Nur eine Rückmeldung gilt als abgegebene Stimme. Abs. 7 gilt entsprechend. Das Ergebnis ist den Mitgliedern vom Vorstand mitzuteilen.
- 2) Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gefasst wurden, sind einschließlich des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren und in der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Kassenchef

Das Amt des Vizepräsidenten kann auch mit 2 Personen besetzt werden

- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Präsident, Vizepräsident oder Vizepräsidenten und Kassenchef. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die Vorstandsmitglieder ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Präsidenten ausüben.
- 3) Der Vorstand führt neben den Aufgaben nach dieser Satzung und den erlassenen Ordnungen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 4) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beauftragte benennen. Die Beauftragten nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 11 Wahlen

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der jeweilige Nachfolger gewählt ist.
- 2) Gewählt wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer; und zwar bei der erstmaligen Wahl einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren und einen für die Dauer von einem Jahr. Bei den folgenden Wahlen wird jeder Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es ist nur eine einmalige Wiederwahl möglich.
- 2) Die Kassenprüfer überwachen die Wirtschafts- und Kassenführung des Vereins, führen mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung durch, geben hierüber einen Bericht ab und stellen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.

§ 14 Auflösung des Vereines

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 2) Die Einberufung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen,
 - a) wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit beschlossen hat oder
 - b) wenn mindestens Zweidrittel der Vereinsmitglieder die Einberufung fordern.
- 3) Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist und der Antrag die Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder findet.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Pétanque Verband – Landesverband Nord e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung ersetzt die Satzung in der Fassung vom 20.01.2012. Sie wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.01.2024 beschlossen.

Die in der vorstehenden Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit den in der Mitgliederversammlung vom 30.01.2024 gefassten Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt im Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung i. d. F. der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 20.01.2012 überein.